



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Postfach 1955
47517 Kleve

mailto: sylvia.robinson@kleve.de

BPL Nr. 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.08.2018, Az: 61.1/Ro

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Da der Geltungsbereich des BPL Nr. 1-279-2 der Stadt Kleve auch Teile des Bodendenkmals KLE 245/Altstadt umfasst, ist bei geplanten Veränderungen in diesem Bereich ein Antrag gem. § 9 DSchG NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 sowie ein Antrag auf Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG NW bei der Oberen Denkmalbehörde des Kreises Kleve zu stellen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege

Datum: 17.08.2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.04-23-212 – 359/2018
bei Antwort bitte angeben

Herr von itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Sehr geehrter Herr Peters,

zuletzt mit o.a. Stellungnahme hatte ich mich im Verfahren geäußert und u.a. keine Überbauung der Stadtmauer sondern eine Aufnahme und Kenntlichmachung dieser historischen Stadtkante in neuer Bebauung (parallele Ausrichtung) gefordert. Die nun vorliegenden drei Varianten tangieren im Ergebnis sämtlich die Stadtmauer. Dabei ist Variante A prinzipiell zu bevorzugen, da in dieser Variante die Baufenster den Verlauf der Stadtmauer widerspiegeln. Die dargestellten Baufenster sollten jedoch mind. 2 Meter Abstand zur Stadtmauer einhalten und damit entweder verkleinert oder aber weiter südlich verschoben werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Betr.: Fortsetzung BP 1-279-2 mit Vorprüfung **Umweltbericht**

Sehr geehrte Frau Robinson,

der Umweltbericht in der Vorprüfung weist richtigerweise auf den **Biotopverbund** des Gewässers von der Weetering über den Kermisdahl und Spoykanal sowie den Tweestrom bis zu den Naturschutzgebieten der Rindernen Kolke hin – um dann lapidar festzustellen, dort gäbe es keine begrüneten Uferbereiche und historisch sei der Kanal immer versiegelt gewesen. Das ist sogar **historisch falsch** und für die künftige Planung keine Grundlage:

Die Stadt Kleve befindet sich bereits im Verfahren, unter Federführung des Deichverbandes die EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie zur Renaturierung auch innerstädtischer Gewässer umzusetzen.

Dazu gehört auch – wie von hier bereits angemahnt – der Bereich an der **Stadthalle** und an der **Hochschule**. Bekanntlich sind schon erste Biber vom Tweestrom zum Kermis-

dahl/Schwanenburg durchgewandert.

Zum „Stadtbild“:

Das „**Durchwandern**“ der Studenten und Einkäufer von Norden entlang des Spoykanals zur Innenstadt ist ein erheblicher Störfaktor für den fließenden Verkehr der Werftbrücke und ein konstruktives Argument, hier die Lücke im Fußgängerbereich durch Aufhebung des Durchgangsverkehrs zu schließen. Das entspricht den weiteren Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplan und unseren Verkehrskonzepten.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kleve
Burmeister

Von: Karl-Heinz Burmeister [<mailto:burmeister-kle@t-online.de>]

Gesendet: Montag, 6. März 2017 13:44

An: Sylvia.Robinson@kleve.de

Betreff: Minoritenplatz

Betr.: BP 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz
Ihr Zeichen 61.1/Ro unser Zeichen KLE-56/17

Sehr geehrte Frau Robinson,

leider sind die Plan-Unterlagen etwas veraltet in Bezug auf den Bau-Fortschritt und die aktuelle Diskussion zu diesem zentralen Platz von Kleve.

Der Platz liegt am Kanal, der zwischen Hochschule/Edeka und der Stadthalle/Schwanenburg durchgängig entwickelt werden soll. **Fußläufig und als Grünanlage.**

Dem kommt das ganzheitliche Verkehrskonzept entgegen, das den Durchgangsverkehr durch

Sperrung der Werftbrücke

unterbindet und den Bereich zwischen den Kreisverkehren zu Fußgängerzonen macht.

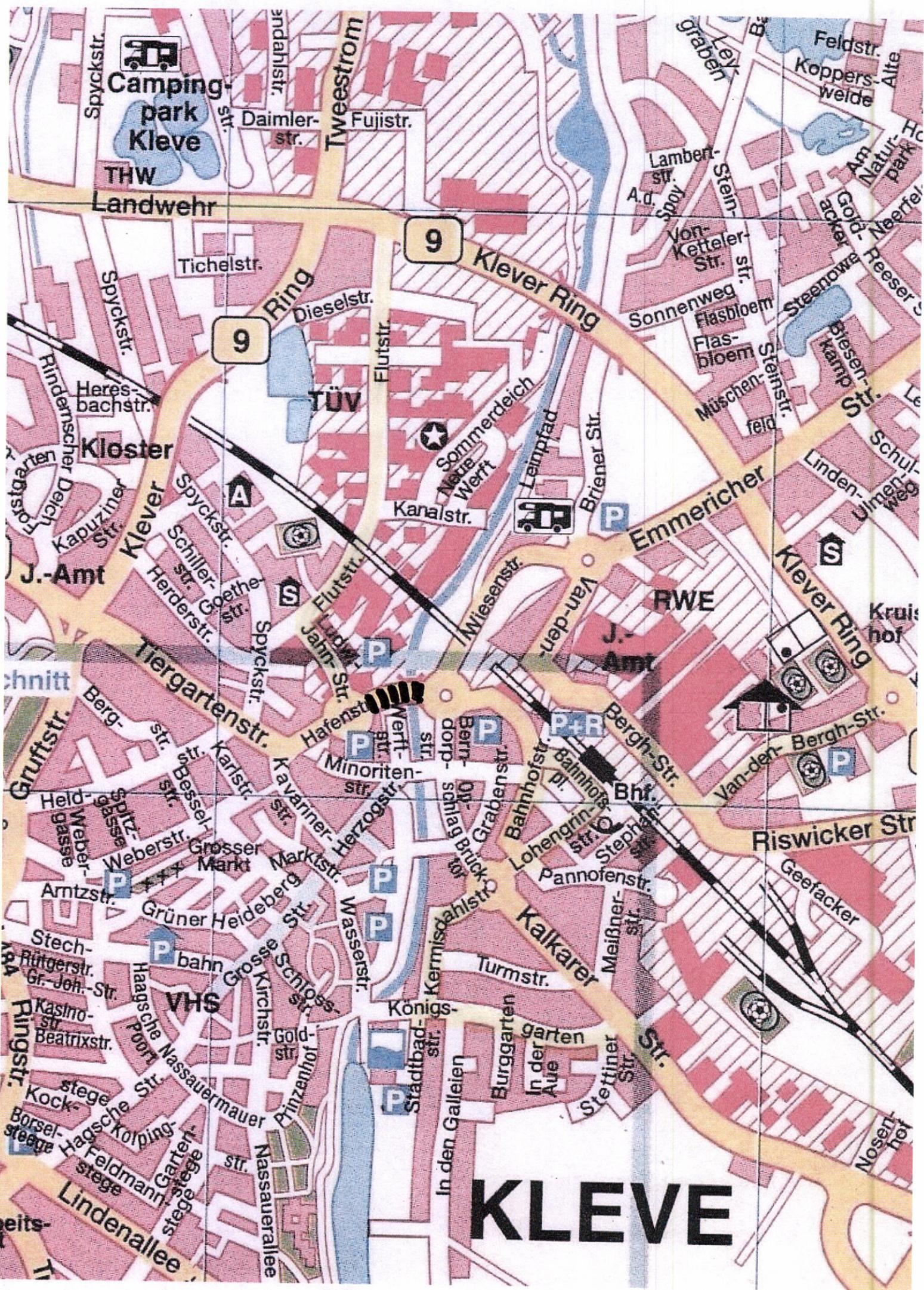
Am Minoritenplatz

und in der Innenstadt gibt es nur noch Ziel- und Quellverkehre von und zu den Umgehungsstraßen.

Bitte bringen Sie diese Aspekte mit in die Planung ein.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kleve



**Camping-
park
Kleve**

**THW
Landwehr**

9

9

Ring

Klever Ring

TÜV

Emmericher

Klever Ring

RWE

Tiergartenstr.

Bh.

Riswicker Str.

Kalkarer

VHS

KLEVE



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiterin: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 24. August 2018
Gesch.-Z.: 31.130/6440/2018

**Bebauungsplan Nr. 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail vom 2. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Plangebiet gebe ich folgenden Hinweis zur

Erdbebengefährdung

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Bau-
bestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erd-
bebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

- Das Plangebiet ist der Erdbebenzone **0** und geologischer Untergrundklasse **S** zuzuordnen.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen, Schulen, Feuerwehr etc.

Auf die angemessene Zuordnung der Baugrundklasse nach DIN 4149:2005 wird vorsorglich besonders hingewiesen.

Bemerkung:

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht (Ansprechpartner: Herr Hanisch
Tel.: 02151 897 – 245):

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Unterlagen enthalten folgendes Gutachten: Stadt Kleve-Unterstadt, Bebauung Minoritenplatz; Beschreibung der Baugrundverhältnisse/ Gründungsvorbeurteilung des Büros Halbach + Lange, Sprockhövel-Haßlinghausen vom 18.10.2010.

Das Gutachten ist gut nachvollziehbar und gibt einen ersten Überblick über die zu erwartenden Baugrundverhältnisse.

- Kapitel 7 des Gutachtens enthält Empfehlungen und Hinweise zur Detailuntersuchung.

Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

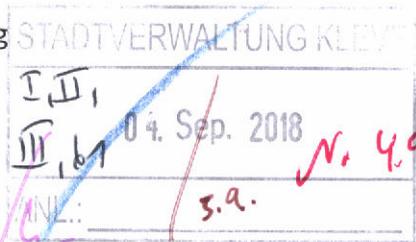
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dr. Hantl)



An die Stadt Kleve
Frau Bürgermeisterin Northing
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Platz des Handwerks 1
47574 Goch

Tel.: 02823 – 41 994-27
Fax: 02823 – 41 994-55
E-Mail: info@ehv.de
Internet: www.ehv-kleve.de

Datum: 03.09.2018

**Bebauungsplan für den Bereich Minoritenplatz,
Plan Nummer 1-279-2**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Northing,

bezugnehmend auf den neu vorgestellten Bebauungsplan für den Bereich Minoritenplatz gibt der Vorstand des Handelsverbandes Nordrhein Westfalen – Kreis Kleve e. V. folgende Anregungen, die bei der weiteren Planung Beachtung finden sollten:

Letztendlich sind wohl zusätzliche Handelsflächen in einer Größenordnung von ca. 4.700 m² angedacht. Nach unserer Auffassung muss unbedingt darauf hingewirkt werden, dass diese Handelsflächen dazu genutzt werden qualitativ hochwertige Angebote vorzuhalten, da ansonsten sicherlich die Attraktivität des Einkaufsstandortes Kleve insgesamt hohen Schaden nehmen wird.

Soweit in den Gebäuden drei Vollgeschosse sowie zum Teil auch ausgebaute Dachgeschosse vorgesehen sind stellt sich für uns die Frage ob dies für eine Stadt wie Kleve insgesamt nicht als zu „wichtig“ anzusehen ist. Eine weitere Problematik könnte hier in einer eventuellen Verschattung und damit „Verdunkelung“ dieses Bereiches führen. Wir bitten diesbezüglich eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

In Bezug auf die wegfallenden Parkplätze auf dem derzeitigen Minoritenplatz wird unseres Erachtens die angedachte Tiefgarage nicht entsprechenden Ersatz liefern können, da die Tiefgaragenparkplätze mit allergrößter Wahrscheinlichkeit direkt an die neuen Bewohner der angedachten Gebäude vermarktet werden sodass auswärtige Besucher nicht mehr den gleichen Parkraum finden können. Auch hier sollte eine entsprechende Lösung gefunden werden.

Letztendlich wäre es unseres Erachtens für alle Beteiligten von großem Vorteil wenn für das neue Konzept eine Visualisierung erfolgen könnte, damit denn auch „ungeübte“ Interessierte sich einen Eindruck verschaffen können.

In diesem Zusammenhang sollte auch dringend über ein Begrünnungskonzept eine Entscheidung gefunden werden, damit der Minoritenplatz letztendlich nicht in einer Steinwüste endet.

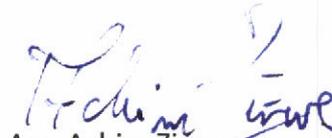
Wir freuen uns sehr wenn unsere Anregungen aufgegriffen werden uns verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND NRW KREIS KLEVE e.V.



Alois Lünendonk
Vorsitzender



Ass. Achim Zirwes
Geschäftsführer



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1

47533 Kleve



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.08.2018

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de

Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221

Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 03.09.2018

Bebauungsplan Nr. 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.08.2018 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des bisher als Parkplatz genutzten Minoritenplatzes geschaffen werden.

Zu diesem Zweck werden innerhalb neu zu gestaltender Platzflächen insgesamt 4 Bau-
fenster als Kerngebiete (MK) festgesetzt, die verschiedene Einzelhandelsnutzungen er-
möglichen. Der Bereich wird ferner mit Grünflächen zur Hafensstraße hin gestaltet. Die auf
dem Minoritenplatz entfallenden Stellplätze werden auf dem Gelände künftig unterirdisch
in einer Tiefgarage angeordnet.

Aufgrund der über die textlichen Festsetzungen definierten Ausnutzungsgrade sind im
Sinne eines Worst-Case-Szenarios für Einzelhandelsnutzungen geeignete Zusatzflächen
von ca. 8.600 m² zugrunde zu legen. Es wird unterstellt, dass von dieser projektierten Ge-
schossfläche zwei Drittel (5.700 m²) als Verkaufsfläche genutzt werden können. Durch die
BBE Handelsberatung wurde eine Auswirkungsanalyse erstellt, um die Umsatz-Umvertei-
lungseffekte durch das Planvorhaben zu überprüfen.

Die Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Rah-
menbedingungen des Standortes Umverteilungseffekte in der Größenordnung zwischen
12 – 15 % in den Segmenten Bücher/Schreibwaren, Bekleidung, Spielwaren, Schuhe/Le-
derwaren, Sportartikel und Einrichtungsbedarf sowie bis zu 22 % im Segment Elektrowa-
ren/Foto zu erwarten sind. Die Auswirkungen werden sich gemäß der Analyse jedoch vor-
wiegend auf die Klever Innenstadt und das Nebenzentrum EOC/Hoffmannallee beschrän-
ken, das in der Zentrenhierarchie nur eine ergänzende Versorgungsbedeutung einnehmen
soll.

Das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel wird durch das zusätzliche Flächenangebot lediglich eine Angebotsergänzung im spezialisierten Lebensmitteleinzelhandel in der Klever Innenstadt erfahren und keine wesentlichen Beeinträchtigungen auslösen.

Die Ansiedlung eines größeren Elektronikfachmarktes am Minoritenplatz könnte jedoch städtebaulich negative Auswirkungen zur Folge haben, die aus einer Existenzgefährdung des in der Neuen Mitte bereits ansässigen Fachmarktes resultieren. Da dieser Markt ein wesentlicher Magnetbetrieb für den südlichen Abschnitt der Hauptgeschäftszone ist, hätte eine Betriebsaufgabe voraussichtlich deutliche Frequenzverluste in diesem Quartier zur Folge. Die Umsatzumverteilungen in den sonstigen Segmenten werden voraussichtlich keine strukturellen Gefährdungen in der Innenstadt oder den umliegenden Städten und Gemeinden bewirken.

Die Auswirkungsanalyse kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass vom Planungsvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind und die Übereinstimmung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW und des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kleve gegeben ist.

Seitens der Niederrheinischen IHK sind die in der Auswirkungsanalyse dargelegten Argumente nachvollziehbar. Gegen die Planung bestehen unsererseits daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir regen jedoch an, die geplante Bebauung am Minoritenplatz im städtebaulichen Zusammenhang mit der übrigen Innenstadt, insbesondere dem Bereich Hagsche Straße / Neue Mitte, zu bewerten. Dies gilt vor allem für den Fall einer Ansiedlung eines Elektronikfachmarktes am Minoritenplatz. Die Planung darf unseres Erachtens nicht dazu führen, dass es in der Klever Innenstadt zu wesentlichen Verschiebungen der städtebaulichen Strukturen und Einzelhandelsentwicklung kommt. Ferner ist es für den innerstädtischen Einzelhandel wichtig, dass in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt Parkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es ist daher zu prüfen, ob eine unter dem Minoritenplatz angedachte Tiefgarage in wirtschaftlicher Hinsicht möglich ist und dort Stellplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können.

Abschließend möchten wir auf Unklarheiten in der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingehen:

- Textl. Festsetzung 1.1.2: das MK 1a ist in der Planzeichnung nicht dargestellt.
- Kapitel 3.1: Es wird die frühzeitige Beteiligung genannt, der Plan befindet sich jedoch in der Offenlage.
- Kapitel 5, S. 20: Es wird eine Unterteilung in die Gebiete MK 1 und MK 2 erwähnt, in der Planzeichnung gibt es jedoch auch ein MK 3.
- Kapitel 5, S. 21: Es wird genannt, dass Einzelhandel nur im Erdgeschoss zulässig sei, in den textl. Festsetzungen ist die Zulässigkeit im Erdgeschoss und 1. OG definiert.



- Kapitel 5, S. 23: Es wird erläutert, dass im Plan Emissionskontingente festgesetzt seien. Diese Festsetzung fehlt.
- Kapitel 6, S. 26: Wand- und Firsthöhen sind entgegen der Begründung nicht im MK1 und MK3 festgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Fachbereich: Technik

Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung

Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve

Telefax: 02821 85-700

Ansprechpartner/in: Frau Lakin

Zimmer-Nr.: E.261

Durchwahl: 02821 85-529

Durchwahl: 02821 85-529

Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-

Datum: 07.09.2018

(Bitte stets angeben) →

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve Bebauungsplan Kleve Nr. 1-279-2 – Minoritenplatz

Bericht vom 02.08.2018, Az.: 61.1/Pe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir folgende Stellungnahmen vorgetragen.

Als Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es werden jedoch folgende Anregungen vorgetragen:

In dem geplanten Gebiet sollen Flächen mit der baulichen Nutzung eines Kerngebietes (MK) festgesetzt werden.

Gemäß § 7 der BauNVO dienen Kerngebiete vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Unter gewissen Voraussetzungen sind in Kerngebieten auch Wohnungen zulässig.

Bei der gemischten Nutzung von Wohnen und Gewerbe kann es zu einer Konfliktsituation, in diesem Fall vor allem in Bezug auf Lärm, kommen.

Auf Seite 23 der Begründung wird beschrieben, dass Informationen aus einem Lärmgutachten von 2013 übernommen werden und dieses im Verfahren nochmals geprüft wird. Resultierend aus dem Gutachten soll im Bebauungsplan eine Emissionskontingentierung aufgenommen werden.

Das erwähnte Lärmgutachten liegt den übersendeten Beteiligungsunterlagen jedoch nicht bei, so dass dieses nicht überprüft werden konnte.

Des Weiteren wurden in den textlichen Festsetzungen keine Emissionskontingente aufgenommen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

In Bezug auf die Beurteilung von Straßenverkehrslärm möchte ich auf folgendes hinweisen.

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

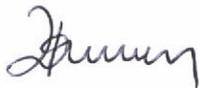
Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt nicht mir als Untere Immissionsschutzbehörde sondern dem Träger der Baulast.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes

Die Aussagen zum Artenschutz in den nunmehr im Verfahren vorgelegten Unterlagen zitieren die Artenschutzprüfung der Stufe I vom November 2013 (für den Bebauungsplan 1-279-1) nur in Auszügen. Eine Änderung in der Artenzusammensetzung für das Plangebiet ist im Laufe der Jahre nicht zu erwarten, so dass die in der zitierten ASP I gemachten Angaben weiterhin gültig sind.

Bezüglich des Artenschutzes verweise ich auf meine Stellungnahme im Protokollbogen C der Artenschutzprüfung vom 08.01.2014, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 1-279-1 der Stadt Kleve. Ein Neuausdruck ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Neuausdruck der Stellungnahme für das Beteiligungsverfahren Bebauungsplan 1-279-2; Bericht der Stadt Kleve vom 02.08.2018

C.) Landschaftsbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Kleve	
AZ.: 6.11-6.1 26 01/09/07	Lage: „Westliche Unterstadt“ - Minoritenplatz und Umgebung
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 1-279-1	
ASP vom: November 2013	bearbeitet von: Stadt Kleve
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 08.01.2014	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 2. „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nebenbestimmung:	
In der Artenschutzprüfung wird ausgeführt, dass Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen durch die Prüfung nicht ausgeschlossen werden konnten. Bei einer Umgestaltung der vorhandenen Gebäude ist daher zu überprüfen ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen aber auch europäischen Vogelarten betroffen sind (vergl. § 44 Absatz 1, Nummer 2 und Absatz 5 BNatSchG).	

Unterschrift: i.A. gez. Meyer



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Kleve
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail dirk.peteres@kleve.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-III-1611-18

Herr Nogueira Duarte Mack

6. August 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Bebauungsplan Nr. 1-279-2, Bereich Minoritenplatz
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 02.08.2018 - Ihr Zeichen BBP 1-279-2

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

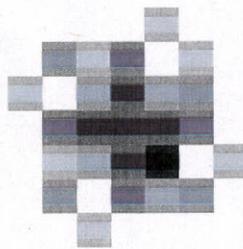
Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung

Abteilung Kirchengemeinden

Hausanschrift

Hörsterplatz 2
48147 Münster

Telefon +49251495507

Telefax +492514956117

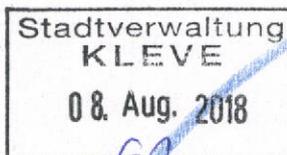
nordendorf@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner/Unser Zeichen

Franz Nordendorf
05154036 TÖB
02.08.2018

Bischöfliches Generalvikariat · 48135 Münster

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Abt. Stadtplanung
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Angabe für die Bearbeitung erforderlich:

05154036 TÖB

Bebauungspläne von 2018

Bebauungsplan Nr. 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung
Ihr Schreiben vom 02.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Franz Nordendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der innogy Netze Deutschland GmbH betroffen sind.

Gegen das o. g. Verfahren bestehen seitens der innogy Netze Deutschland GmbH keine Bedenken.

Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Michael Burbach

Westnetz GmbH
Regionales Produktmanagement & Netztechnik Mitte
Regionalzentrum Niederrhein
Netzplanung (R-DRW-D-DP-A)
Liegenschaften / Recht
Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel
T intern 786-2672
T extern +49 281 201-2672
F +49 281 201 2919
mailto: RZ_NDRH_LIEGENSCHAFTEN@westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder, Jürgen Wefers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen B 9 Abs. 105.2 und B 220 Abs. 1 werden durch Ihre Planung mittelbar berührt.

Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das angefügte Verkehrsgutachten ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzupassen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte.

Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Kleve als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch einmalige Zahlung durch die Stadt abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Bundesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Abteilung 4 Planungen Dritter

Sehr geehrter Herr Peters,
Interessen des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind von den genannten Plänen nicht betroffen!
Mit freundlichen Grüßen
Erzbischöflicher Schulfonds Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Müller
Geschäftsführer

50606 Köln
Tel: 0221/ 1642-2277
Fax: -2288

Geachte heer Peters,

Met deze e-mail reageer ik op het Bebauungsplan Nr. 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz. Dit plan betreft een binnenstedelijke ontwikkeling en het plangebied ligt op geruime afstand van onze gemeente.

De planontwikkeling heeft geen gevolgen voor de gemeente Berg en Dal en er zijn geen gemeentelijke belangen die zich tegen dit bestemmingsplan verzetten.

Wij hebben het bestemmingsplan voor kennisgeving aangenomen en vertrouwen er op u met deze informatie van dienst te zijn.

Met vriendelijke groet,

G.Klaassen (Ger)

Beleidsmedewerker ruimtelijke ontwikkeling
Afdeling Beleid gemeente Berg en Dal

Aanwezig op ma t/m do tot 16:00 uur en vr tot 12:00 uur.

e-mail: g.klaassen@bergendal.nl

mobielfnummer: 06 1462 4899



Gemeente Berg en Dal | Dorpsplein 1, 6562 AH Groesbeek | telefoon 14024 | www.bergendal.nl



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve
FB 61 – Planen und Bauen
Herr Peters
Landwehr 4-6
47533 Kleve



09.08.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.21-279-2 St
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-34
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 1-279-2 für
den Bereich Minoritenplatz**

**Ihr Schreiben vom 02.08.2018
Ihr Zeichen: --**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Peters,

gegen den Bebauungsplan Nr. 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz beste-
hen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



AW: Behördenbeteiligung
Ludes, Torsten
An:
'Dirk.Peters@kleve.de'
16.08.2018 10:19
Details verbergen
Von: "Ludes, Torsten" <torsten.ludes@lvr.de>
An: "'Dirk.Peters@kleve.de'" <Dirk.Peters@kleve.de>

Sehr geehrter Herr Peters,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail:Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Stadtverwaltung Goch, Postfach 10 05 51, 47565 Goch
Stadt Kleve
Fachbereich 61 | Planen und Bauen
Meike Rohwer
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Goch, 20.08.2018

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 61 14 04_1-279-2_20180820

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Bebauungsplan Nr. 1-279-2

Sehr geehrte Frau Rohwer,

mit E-Mail vom 02.08.2018 baten Sie uns um Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Die Belange der Stadt Goch sind nicht berührt, es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Lether

Stadt Goch
Der Bürgermeister

Dienstgebäude:
Markt 2
47574 Goch

Raum:
3.27

Zustelladresse:
Postfach 10 05 51
47565 Goch

Malte Lether
M. Sc. Raumplanung
Stadtplanung und Bauordnung

Tel. +49 (0) 28 23 / 3 20 - 235
Fax +49 (0) 28 23 / 3 20 - 835
malte.letter@goch.de
www.goch.de

Konten der Stadtkasse:
Verbandssparkasse Goch
BLZ 322 500 50
Konto 101 139
IBAN DE 25 3225 0050 0000 1011 39
S.W.I.F.T. WELADED1GOC

Commerzbank Goch
BLZ 324 400 23
Konto 830 980 900
IBAN DE 44 3244 0023 0830 9809 00
S.W.I.F.T. COBADEFFXXX

Deutsche Bank Goch
BLZ 324 700 77
Konto 3 067 006
IBAN DE 42 3247 0077 0306 7006 00
S.W.I.F.T. DEUTDEDD324

Postgiroamt Köln
BLZ 370 100 50
Konto 19 940 504
IBAN DE 54 3701 0050 0019 9405 04
S.W.I.F.T. PBNKDEFF

Volksbank an der Niers
BLZ 320 613 84
Konto 28 029
IBAN DE 10 3206 1384 0000 0280 29
S.W.I.F.T. GENODED1GDL

Bürgerservice:
Mo und Di 8:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstags 8:00 bis 18:00 Uhr
Mi und Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich an jedem 1. Samstag des Monats von 10:30 bis 12:30 Uhr